



Satzung der Stadt Trostberg
über die Erhebung von Gebühren bei
den Jahrmärkten
und dem Weihnachtsmarkt
(Marktgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

§1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner	3
§2 Höhe der Gebühren	3
§3 Fälligkeit der Gebührenschuld	4
§4 Inkrafttreten.....	4

Satzung der Stadt Trostberg über die Erhebung von Gebühren bei Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt

Die Stadt Trostberg erläßt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt (Marktgebührensatzung):

§1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Für die Überlassung von Ständen und Plätzen sind bei allen Märkten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Werden stadteigene Markteinrichtungen (Stände usw.) in Anspruch genommen, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Trostberg. Werden Plätze ohne vorherige Zuteilung benutzt, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Benutzung.

(3) Wird der zugewiesene Stand oder Verkaufsplatz vom Antragsteller nicht bezogen, so ist der Zahlungspflichtige nur dann von der Entrichtung der Gebühr entbunden, wenn er die Verhinderung am Marktbesuch der Stadt Trostberg spätestens drei Tage vor Beginn des Marktes angezeigt hat. Wird die Verhinderung nicht bis zu diesem Termin angezeigt, so wird die Gebühr dann nicht erhoben, wenn der nicht bezogene Verkaufstand weitervergeben worden ist.

(4) Wird der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nur teilweise bezogen, so wird dadurch die Höhe der für den ursprünglich zugewiesenen Verkaufsplatz angefallenen Gebühr nicht berührt, es sei denn, dass der Zahlungspflichtige den teilweisen Bezug des Verkaufsplatzes der Stadt Trostberg unter Beachtung der in § 1 Nr. 3 bestimmten Frist angezeigt hat oder der vom Antragsteller nicht in Anspruch genommene Platz von der Stadt weitervergeben worden ist. In diesen Fällen ermäßigt sich die Marktgebühr entsprechend.

(5) Gebührenschuldner ist derjenige, der einen Stand oder Platz auf den in § 1 Nr. 1 bezeichneten Marktflächen der Stadt zugewiesen erhalten hat oder eine Zuweisung benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§2

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach der Frontmeterlänge des Verkaufsstandes oder -platzes berechnet.

(2) Die Gebühren betragen je Markttag bei den Jahrmärkten

pro laufenden Frontmeter	3,00 Euro
bei Inanspruchnahme stadteigener Einrichtungen zusätzlich gem. § 1 Nr. 1 Satz 2	4,50 Euro
Mindestgebühr	3,00 Euro

(3) Die Gebühren betragen beim Weihnachtsmarkt

Pauschal (für 3 Tage)	
Einzelstand/Innen	50,00 EUR
Doppelstand/Innen	75,00 EUR
Markthütte/Außen	50,00 EUR

§3

Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig und sollte im Vorfeld bereits überwiesen bzw. eingezahlt werden. Spätestens wird sie jedoch am Markttag durch den Marktkassier eingehoben. Über die Entrichtung der Marktgebühren wird eine Quittung erteilt, die den Marktbeauftragten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§4

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Trostberg vom 03.12.1998 außer Kraft.

Trostberg, 01.02.2019
Stadt Trostberg

Schleid
1. Bürgermeister